

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Fraktion TF vom 12.08.2013, Drucksache (4-1629/13-KT), zu waldbaulichen Maßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden in Teltow-Fläming

Sachverhalt:

In den letzten Jahren gab es immer wieder Waldbrände in Teltow-Fläming. Diese Brände wurden mit großem persönlichem Einsatz unserer Feuerwehren bekämpft. Die meisten Waldbrände werden durch menschliches Handeln ausgelöst. Schäden durch Waldbrand sind nicht nur Vermögensverluste am vernichteten Bestand, sondern es fallen auch Wiederaufforstungs- und Bekämpfungskosten an. Besonders beim Thema Waldbrand ist die Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern, Verwaltungen und verschiedenen Brand- und Katastrophenschutzorganisationen von Bedeutung. Um die Ausbreitung des Feuers bei Waldbränden zu unterbinden, sind verschiedene waldbauliche und technische Maßnahmen in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko erforderlich. Zu den waldbaulichen Maßnahmen gehören: Baumartenanteile und Waldumbau sowie Schutzstreifen und Waldbrandriegel.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. In wie weit gibt es regelmäßige Abstimmungen mit den Waldbesitzern um vorbeugenden Waldbrandschutz zu schaffen?
2. Ist hierbei neben der unteren Forstbehörde auch der Landkreis als Träger des überörtlichen Brandschutzes involviert?
3. Werden hierzu Begehungen durchgeführt und Schwachstellen beleuchtet, um durch waldbauliche Maßnahmen die Prävention zu verbessern?
4. Werden die jährlichen Erfahrungen, die durch die Wehren bei Waldbränden im Landkreis erworben werden, in die Neuerstellung des Waldbrandalarmplans übernommen?
5. Finden regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Koordinator der unteren Forstbehörde statt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Holger Lademann die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Zuständig für alle Fragen zu Umgang und Nutzung von Wald ist gemäß dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 01.01.2009 die Forstbehörde bzw. der jeweilige Waldbesitzer. Diese haben sich zu allen Fragen der Umwandlung abzustimmen.

Gemäß § 19 LWaldG – Waldschutz und § 20 LWaldG – Vorbeugender Waldbrandschutz haben die Waldbesitzer alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Zu diesen Maßnahmen zählen das Anlegen und Unterhalten von Waldbrandschutzstreifen, Waldbrandschutzriegeln und Löschwasserentnahmestellen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Planung und Umsetzungskontrolle ist nur die Forstbehörde zuständig. Der Landkreis hat hier im Sinne des Waldgesetzes keine Handhabe.

Auf Grund des sehr hohen Anteils an Munitionsverdachtsflächen in den Wäldern des Landkreises ergeben sich spezielle Gefahren. In Bezug auf Waldumbau, Anlegen von Schneisen und Riegeln bedeutet dies die Schaffung von Munitionsfreiheit. Alle Maßnahmen, außer der Entmunitionierung, sind über verschiedene Projekte der Forst förderfähig.

zu 2.

Im Zuge von Förderprojekten der Forst (EU) gab es seitens der Forstbehörden in den Jahren 2005 bis 2007 mit dem Landkreis als unterer Katastrophenschutzbehörde Abstimmungen zu Fragen des Wegebaus, der Schutzstreifenschaffung und auch zur Anlage von Löschwasserentnahmestellen. Federführende Stelle war und ist aber die Forstbehörde.

zu 3.

Auf Grund der sich verändernden Lage in Bezug auf die Munitionsbelastung gab es im November 2012 eine Gesprächsrunde zwischen der Forst, Waldbesitzern und dem Landkreis sowie betroffenen Kommunen unter Einbeziehung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungs-dienstes des Landes Brandenburg zu diesen Problemen.

In dieser Runde wurde massiv auf die Problematik der Gefährlichkeit von Kampfmitteln und die sich daraus ergebenden Änderungen in der Bekämpfung hingewiesen. Die waldbaulichen Maßnahmen bleiben entsprechend § 20 LWaldG Aufgabe der Waldbesitzer.

Die Planungen der Landesforst für die unter Frage 2 benannten Förderungen sind noch mit den Waldbesitzern abzustimmen und an die neuen Bedingungen anzupassen.

zu 4.

Ja – auf Grund der Veränderungen wurde in diesem Jahr zum allgemeinen Gefahrenabwehrplan „Brand auf Wald- und Flurflächen“ des Landkreises eine spezielle AAO (Alarm- und Ausrückeordnung) des Landkreises für die Waldbrandschwerpunkte entwickelt und in das Leitstellensystem eingearbeitet.

zu 5.

Jedes Jahr gibt es mindestens eine Beratung der Arbeitsgruppe „Schutz der Wälder“, in der der Landkreis sowie die Vertreter der Forstbehörde zu Problemen des Waldbrandschutzes und der Brandbekämpfung beraten.

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete